

Wealth Fund

Verkaufsprospekt

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

Teilfonds:

Wealth Fund – H2Progressive

Wealth Fund – H2Conservative

Wealth Fund – H2Time4Life

Wealth Fund – World Class Brands

Verwaltungsgesellschaft:

Lemanik Asset Management S.A.

Verwahrstelle:

KBL European Private Bankers S.A.

Investment Manager:

Mahrberg Wealth AG

Stand:

Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	6
Verkaufsprospekt	9
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Der Fondsmanager	10
Der Anlageberater	11
Die Register- und Transferstelle	11
Die Zentralverwaltungsstelle	11
Die Verwahrstelle	11
Zahlstelle	14
Rechtsstellung der Anleger	14
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	15
Anlagepolitik	15
Hinweise zu Techniken und Instrumenten	15
Anteilwertberechnung	19
Ausgabe von Anteilen	19
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	20
Risikohinweise	21
Risikoprofile	23
Risikomanagement-Verfahren	24
Besteuerung des Fonds	24
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	25
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	25
Informationen an die Anleger	25
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	26
Zusätzliche Informationen für Investoren in Deutschland	27

Anhang 1 - Wealth Fund – H2Progressive	28
Anhang 2 - Wealth Fund – H2Conservative	32
Anhang 3 - Wealth Fund – H2Time4Life	36
Anhang 4 - Wealth Fund – World Class Brands	40
Verwaltungsreglement	44
Artikel 1 – Der Fonds	44
Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft	44
Artikel 3 – Die Verwahrstelle	45
Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	47
Artikel 5 – Anteile	55
Artikel 6 – Anteilwertberechnung	56
Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	57
Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen	57
Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	58
Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen	58
Artikel 11 – Kosten	60
Artikel 12 – Verwendung der Erträge	62
Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung	62
Artikel 14 – Veröffentlichungen	63
Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds	63
Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	64
Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist	64
Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	65
Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements	65
Artikel 20 – Inkrafttreten	65

Verwaltung, Vertrieb und Beratung.

Verwaltungsgesellschaft

Lemanik asset management s.a.
106, route d'Arlon L-8210 Mamer
Großherzogtums Luxemburg

E-Mail: info@lemanik.lu
Internet: <http://www.lemanikgroup.com>
Eigenkapital zum 31. Dezember 2011 EURO 2.000.000,-

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft **Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Gianluigi Sagramoso

Verwaltungsratsmitglied

Carlo Sagramoso
Philippe Meloni

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Philippe Meloni
Marco Sagramoso
Jean Philippe Claessens

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Deloitte Audit S.à r.l.,
560, rue de Neudorf
L- 2220 Luxembourg

Verwahrstelle

KBL European Private Bankers S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 Luxembourg

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg
KBL European Private Bankers S.A.
43, Boulevard Royal
L-2955 Luxembourg

Fondsmanager

Mahrberg Wealth AG
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendorf

Register- und Transferstelle sowie **Zentralverwaltungsstelle**

Kredietrust Luxembourg S.A.

11, rue Aldringen
L-2960 Luxembourg

Vertriebsstelle

Mahrberg Wealth AG
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendorf

Administrative Tätigkeiten der Vertriebsstelle **Vermögensfreunde GmbH**

Karl-Benz-Straße 19
D-70794 Filderstadt

Anlageberater

Prof. Dr. Christof Helberger
Ludwigkirchstraße 3
D-10719 Berlin

Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
2, rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organisationen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos „die wesentlichen Anlegerinformationen“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder „den wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder „den wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, „die wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ können ebenfalls auf der Internetseite www.wealthfunds.eu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zusätzlich können Informationen im Hinblick auf das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen auch über die Internetseite www.wealthfunds.eu bezogen werden. Der Fonds, der Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Zentralverwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstelle oder andere beauftragte Dienstleister in Rahmen ihrer Funktion als Datenverarbeiter können von Anteilhabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung gelieferte Daten zum Zwecke der Anlegerbetreuung und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften einschließlich Rechts-

vorschriften des Gesellschaftsrechtes, der Anti-Geldwäsche-Gesetze sowie FATCA und CRS Regularien auf elektronische oder andere Weise sammeln, speichern und verarbeiten.

Die Verarbeitung von Daten wird in Luxemburg im Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung, geregelt.

Die verarbeiteten Daten enthalten Name, Adresse und den Anlagebetrag eines jeden Anteilhabers (die "personenbezogenen Daten").

Die Anteilhaber können nach eigenem Ermessen die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Fonds verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Zeichnungsantrag des Anlegers für Anteile des Fonds ablehnen.

Der Fonds verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzuleiten, es sei denn dies ist gesetzlich gefordert, zur Bearbeitung der Transaktionen notwendig oder der betreffende Anteilhaber hat der Weiterleitung vorab zugestimmt.

Im Besonderen werden personenbezogene Daten, die durch den Anteilhaber geliefert werden, für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Pflege des Registers der Anteilhaber; (ii) Bearbeitung von Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen sowie Durchführung von Dividenden- und Zinszahlungen an Anteilhaber; (iii) Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und anderer gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise zur Durchführung von Kontrollen über Late-Trading- und Markt-Timing-Praktiken. Personenbezogene Daten werden niemals für Marketingzwecke verwendet.

Anleger nehmen vor allem zur Kenntnis, dass die Zentralverwaltungsstelle, die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferstelle des Fonds verpflichtet sein können, Informationen über einen Anteilhaber bei Bedarf und in Übereinstimmung mit der Luxemburgischen Gesetzgebung an die Luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln, welche wiederum diese Informationen gegebenenfalls an ausländische Steuerbehörden entsprechend der FATCA und CRS Regularien übermitteln wird. Die Übermittlung dieser Daten kann an und/oder durch Länder erfolgen, die keinen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten wie der Europäische Wirtschaftsraum aufweisen. Infolgedessen stimmen Anleger der Übermittlung ihrer Daten und der Offenlegung ihrer Daten an die oben beschriebenen Stellen, einschließlich derer die in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen und möglicherweise keinen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten wie Luxemburg aufweisen, zu. Jeder Anteilhaber ist berechtigt, Auskunft über ihre-

personenbezogenen Daten zu verlangen sowie Letztere zu berichtigen, sofern diese unrichtig oder unvollständig sind. Anteilinhaber können sich in der Hinsicht an die Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat wenden.

Personenbezogene Daten sollen nicht länger gespeichert werden, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern sowie vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Beschränkungen.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen **Wealth Fund** („Fonds“) wurde auf Initiative der **Mahrberg Wealth AG**, die darin enthaltenen Teilfonds Wealth Fund – H2Progressive, Wealth Fund – H2Conservative und Wealth Fund – H2Time4Life wurden auf Initiative von **Herrn Professor Dr. Christof Helberger** und der enthaltene Teilfonds Wealth Fund – World Class Brands auf Initiative der **Mahrberg Wealth AG** aufgelegt und wird von der **Lemanik Asset Management S.A.** verwaltet.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2012 in Kraft und wurde am 29. Dezember 2014 geändert. Es wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“), veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Lemanik Asset Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 41, Op Bierg, L-8217 Mamer (ab dem 1. Januar 2015 wird der eingetragene Sitz nach 106 route d'Arlon L-8210 Mamer, Großherzogtums Luxemburg verlegt). Sie wurde am 1. September 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 1993 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung trat am 30. Mai 2011 in Kraft und wurde am 30. Januar 2012 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-44 870 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 1. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2012 auf Euro 2.000.000,-

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen („Richtlinie 2009/65/EG“) zugelassener Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2009/65/EG fallen und für die die Verwaltungs-

gesellschaft einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Philippe Meloni, Marco Sagramoso und Jean Philippe Claessens zu Geschäftsleitern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsleitung übertragen.

Eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft derzeit verwalteten Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praktiken, die von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt wurden und angewendet werden, stehen im Einklang mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement und fördern dieses und ermutigen weder zum Eingehen von Risiken, die den Ri-

sikoprofilen, den Regeln, diesem Verkaufsprospekt oder dem Verwaltungsreglement widersprechen noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindern, im besten Interesse des Fonds zu handeln (die „**Vergütungspolitik**“)

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Lohnbestandteile und gilt für jene Beschäftigungsgruppen, unter anderem Unternehmensleitung, Risikoträger, Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsgruppe von Geschäftsleitern und Risikoträgern fällt, deren berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Teilfonds hat.

Ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik, darunter zu den Personen, die für die Festlegung der festen und variablen Vergütung von Mitarbeitern zuständig sind, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und eine Übersicht über die Methode zur Bestimmung der Vergütung, sind auf der Website http://www.lemanigroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm erhältlich.

Auf Anfrage wird den Anlegern kostenlos eine Kopie der Vergütungspolitik in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Anleger und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Insbesondere wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass:

a) die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen abhängig vom Erreichen der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele und unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;

b) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen ausgewogen sind, und der feste Bestandteil einem Anteil der Gesamtvergütung entspricht, der ausreicht, um vollständige Flexibilität bei den variablen Vergütungsbestandteilen zu gestatten, unter anderem auch die Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu bezahlen;

c) die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder der Pools variabler Vergütungskomponenten verwendete Leistungsbewertung einen umfassenden Berichtigungsmechanismus beinhaltet, um sämtliche Arten von aktuellen und künftigen Risiken einzubeziehen;

Im Kontext der Delegation sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass jeder Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen erfüllt:

a) die Leistungsbeurteilung erfolgt innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der in Bezug auf die für die Anleger des Fonds empfohlene Haltedauer angemessen ist um sicherzustellen, dass das Beurteilungsverfahren auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und den damit verbundenen Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Bezahlung der leistungsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird;

b) wenn die Verwaltung des Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt 50% oder mehr des von einem Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesamtportfolios ausmacht, müssen mindestens 50% des variablen Lohnbestandteils aus Aktien, gleichwertigen Eigentumsanteilen oder anteilsbezogenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten bestehen und

c) ein wesentlicher Teil, in jedem Fall mindestens 40% der variablen Vergütungskomponente, wird über einen Zeitraum verschoben, der angesichts der den Anlegern empfohlenen Haltedauer angemessen ist und korrekt auf die Art der Risiken des Fonds abgestimmt ist.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die **Mahrberg Wealth AG**, eine Gesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in der Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Erlaubnis zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten

des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Anlageberater

Der Anlageberater ist **Herr Professor Dr. Christof Helberger** mit Postadresse in Ludwigkirchstraße 3, D-10719 Berlin. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle des Fonds ist die **KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A.** mit eingetragenem Sitz in 11, rue Aldringen, L-2960 Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Register- und Transferstelle hat die Ausführung von

Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters an **European Fund Administration (im Folgenden: EFA)**, Société Anonyme mit Sitz in 2, Rue d'Alsace, L-1017 Luxembourg übertragen.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist **KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A.** mit eingetragenem Sitz in 11, rue Aldringen, L-2960 Luxembourg. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an **European Fund Administration**, Société Anonyme mit Sitz in 2, Rue d'Alsace, L-1017 Luxembourg übertragen.

Die Verwahrstelle

Verwahrstelle des Fonds ist die **KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A.** mit eingetragenem Sitz in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Als Verwahrstelle des Fonds wird KBL European Private Bankers S.A. die Funktionen und Pflichten erfüllen, die im Gesetz von 2010 vorgesehen sind. Die Verwahrstelle wird entsprechend dem Gesetz von 2010:

- a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht oder das Verwaltungsreglement;

d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

a) auf den Namen des Fonds oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden und

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

II. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den FONDS handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom FONDS oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der FONDS oder die für den FONDS handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 wiederverwendet werden.

Um Ihren Aufgaben effizient nachkommen zu können, ist die Verwahrstelle ermächtigt, Ihre Aufgaben gemäß den obigen Absätzen an Dritte zu übertragen, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 erfüllt werden. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit entsprechend den Anforderungen von 2010 und relevanter CSSF-Regulierungen vor um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds nur Dritten delegiert werden, die über angemessene Sicherheitsstandards verfügen.

Die Liste der beauftragten Dritten ist unter: <https://www.kbl.lu/en/what-we-do/institutional-clients/regulatory-affairs/> abrufbar und kann dem Anleger auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Interessenkonflikte:

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds hat die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und allein im Interesse des Fonds und dessen Anlegern zu handeln.

Als Bank mit breitem Dienstleistungsangebot kann die Verwahrstelle dem Fonds unmittelbar oder mittelbar über Dritte, die mit der Verwahrstelle verbunden sind oder nicht, neben den Verwahrstellendiensten ein breites Spektrum an anderen Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern des Fonds kann zu möglichen Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die wesentlichen Ursachen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln, muss die Verwahrstelle zumindest Situationen in Betracht ziehen, in denen die Verwahrstelle, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene Person sowie Unternehmen und Mitarbeiter, die sie unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, involviert sind.

Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, abzumildern. Sollte ungeachtet der oben genannten Umstände ein Interessenkonflikt bei der Verwahrstelle entstehen, trägt die Verwahrstelle jederzeit ihren Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag Rechnung und handelt dementsprechend. Falls trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der sich mitunter erheblich und nachteilig auf den Fonds oder auf die Anleger des Fonds auswirken könnte, nicht von der Verwahrstelle durch Beachtung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag gelöst werden kann, setzt die Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft von den Interessenkonflikten und/oder deren Ursachen in Kenntnis, und die Verwaltungsgesellschaft ergreift daraufhin geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus trifft die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen im Hinblick darauf, alle angemessenen Schritte durchzuführen, die dazu dienen, (i) eine Beeinträchtigung der Interessen ihrer Kunden zu vermeiden, (ii) solche Konflikte entsprechend der Entscheidung der Gesellschaft zu handhaben und zu lösen und (iii) solche Konflikte zu überwachen.

Da sich die Finanzlandschaft und die Organisationsstruktur des Fonds im Laufe der Zeit verändern können, können sich auch die Art und Tragweite möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte bei der Verwahrstelle entstehen können, verändern.

Falls die Organisationsstruktur der Gesellschaft oder der Umfang der Dienstleistungen der Verwahrstelle für den Fonds einer wesentlichen Änderung unterliegt, wird diese Änderung dem internen Annahmekomitee der Verwahrstelle zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Das Annahmekomitee der Verwahrstelle beurteilt unter

anderem die Auswirkung einer solchen Änderung auf die Art und Tragweite möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und erwägt geeignete Maßnahmen zur Abmilderung.

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts wurden folgende Situationen ermittelt, die einen Interessenkonflikt herbeiführen könnten (sollten neue Interessenkonflikte ermittelt werden, wird die nachstehende Liste entsprechend aktualisiert):

-Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Lagerstelle:

- Der Prozess der Auswahl und Überwachung von Lagerstellen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist funktional und hierarchisch getrennt von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen, die über die Unterwahrung der Finanzinstrumente des Fonds hinausgehen und die Durchführung des Auswahl- und Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten. Die Risiko des Auftretens und die Auswirkung von Interessenkonflikten wird zudem dadurch abgemildert, dass keine der Lagerstellen, die von der Verwahrstelle für die Verwahrung der Finanzinstrumente des Fonds herangezogen werden, Mitglied der KBL-Gruppe ist.

-Die Verwahrstelle hält eine erhebliche Aktienbeteiligung an der EFA und einige Mitarbeiter der Verwahrstelle sind Mitglieder des Verwaltungsrats der EFA.

- Die Mitarbeiter der Verwahrstelle im Verwaltungsrat der EFA greifen nicht in die Führung des Tagesgeschäfts der EFA ein, die der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern der EFA obliegt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben arbeitet die EFA mit ihren eigenen Mitarbeitern, entsprechend ihren eigenen Verfahrensweisen und Verhaltensregeln und gemäß ihrem eigenen Kontrollrahmen.

-Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere Fonds fungieren und über die Verwahrstellendienste hinausgehende zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder für Over-the-counter-Geschäfte mit Derivaten als Gegenpartei des Fonds handeln (möglicherweise über Dienste innerhalb der KBL).

- Die Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy) nach besten Kräften alles unternehmen, um ihre Dienste mit Objektivität zu erbringen und alle ihre Kunden fair zu behandeln.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten gemäß dem Gesetz von 2010 übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Für den Verlust von sonstigen Vermögenswerten haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds nur infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts und nicht für unvollständige, falsche oder unfaire Information, die hierin enthalten sind.

Der Verwahrstellenvertrag kann beidseitig unter Setzung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Fonds wird alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen um eine neue Verwahrstelle auszuwählen und die Genehmigung des CSSF innerhalb einer angemessenen Frist zu erhalten, wobei davon ausgegangen wird, dass dies innerhalb von zwei Monaten nach Kündigung erfolgen wird. Die Verwahrstelle wird Ihren Pflichten bis zum Übertrag der Vermögensgegenstände des Fonds an die neue Verwahrstelle, die von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds beauftragt wurde und von der CSSF genehmigt wurde, nachkommen.

Die Zahlstelle

Zahlstelle des Fonds für Luxembourg ist KBL European Private Bankers S.A. Die Zahlstelle ist für die Ausschüttung von Erträgen und, falls anwendbar, Dividenden zuständig. Die Rechte und Pflichten der KBL European Private Bankers S.A. als Zahlstelle sind im Zahlstellenvertrag vom 31.05.2013 für eine unbestimmte Laufzeit geregelt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anlegerregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers

unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte Late Trading – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann zur Erzielung zusätzlichen Kapitals- oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen sowie den CSSF Rundschreiben im Einklang stehen müssen (unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 13/559)

a) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach der Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, verleihen. Die Gegenpartei des Wertpapierleihvertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der jeweilige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen.

b) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte

in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen.

c) Aufgrund eines Standardrahmenvertrages können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf höchstens 30 Tage verliehen werden. Die Wertpapierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wertpapierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen und 30 Tage überschreiten, sofern dem jeweiligen Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

d) Erhalt einer angemessenen Sicherheit:

Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

e) Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:

1. Liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen

in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt.

2. Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgeben oder garantiert werden,

3. Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder

4. Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

5. Die Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

6. Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

7. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

8. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

9. Bewertungsabschläge für Sicherheiten (Haircut Strategie): Folgende Bewertungsabschläge werden angewandt: Barmittel 0% ; Aktien mind. 105%; Schuldverschreibungen mind. 102% ;

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem

bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

6. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

7. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

a. Credit Default Swap („CDS“)

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung

einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Die Summe der CDS und übrigen Techniken und Instrumente darf zusammen den Nettovermögenswert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

b. Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall,

dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

8. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen und können anteilig basierend auf der durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten eingenommenen Brutto Erträge gezahlt werden. Eine Aufstellung der direkten und indirekten Kosten sowie die Offenlegung der Parteien, an die diese direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der effizienten Portfolioverwaltung gezahlt werden, enthält der Jahresbericht des Fonds. Dabei wird auch erläutert, ob es sich bei diesen Parteien um zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien handelt.

Der Fonds setzt derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Artikel 3 Punkt (11) der EU Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein. Sofern der Fonds solche Techniken und Instrumente zukünftig einsetzen will, wird dies in Übereinstimmung mit der relevanten Regelung (im Besonderen die EU Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) und der relevanten CSSF Rundschreiben erfolgen und es wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend angepasst werden.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“). Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages (berechnet auf der Grundlage des Zeichnungsbetrages), dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

3. Wurde die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum (Sparplan) vereinbart, wird höchstens ein Drittel der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

4. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall

von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Bei Bestehen eines Sparplans mit aktivem SEPA-Lastschriftmandat kann die vollständige Auszahlung des Rücknahmepreises erst nach Ablauf des Widerrufsrechts ab Belastungsdatum erfolgen.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nach-

kommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivativen zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Leitlinie 2014/937. Hinsichtlich der Eignung und Bewertung solcher Sicherheiten gelten die Ausführungen unter „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ entsprechend. Die Sicherheiten können sowohl in cash als auch in Form von Wertpapieren angenommen werden. Die erhaltenen Wertpapiere werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine haircut Strategie, unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der erhaltenen Wertpapiere umgesetzt.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiken beim Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 10 des Verwaltungsreglements „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Risikoprofile

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für jeden Teilfonds finden Sie in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil 1 – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil 2 – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsver-

mögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil 4 – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein

Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung). Dieser Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risiko-gehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen. Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten durchschnittlichen Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden im teilfondsspezifischen Anhang angegeben.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. für die Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Die „taxe d'abonnement“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Net-to-Fondsvermögen zahlbar. Die Höhe der taxe d'abonnement ist für den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt. Soweit das Fonds-

vermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum

Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögensteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.wealthfunds.eu) veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.wealthfunds.eu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „Mémorial“ und im „Tageblatt“ publiziert. In den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag,
- Register- und Transferstellenvertrag.

Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite www.wealthfunds.eu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.wealthfunds.eu.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.wealthfunds.eu.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite www.wealthfunds.eu abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Aufgrund des amerikanischen Steuergesetzes Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), einem Teil des Gesetzes Hiring Incentives to Restore Employment Act (Gesetz über Anstellungsanreize zur Wiederherstellung der Beschäftigung) aus dem Jahr 2010, sind ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions, „FFIs“) dazu verpflichtet, Informationen zu Konten einer „US-Person“ oder einer „U.S. Foreign Entity“ direkt oder indirekt der amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service, „IRS“) zu melden. Die Unterlassung der Meldung solcher Informationen führt dazu, dass für bestimmtes Einkommen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, mit dem

Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzielt werden können, eine 30-prozentige Quellensteuer gilt.

Um den automatischen Austausch solcher Informationen zu ermöglichen, haben das Großherzogtum Luxemburg und die Regierung der USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement) (die „Luxemburg IGA“) und eine Absichtserklärung unterzeichnet.

Der Fonds beabsichtigt, diese Meldepflichten einzuhalten, und hat sich bei der IRS als meldende FFI angemeldet.

Der Fonds, die Fondsverwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds, der Verwalter und/oder einer ihrer jeweiligen Beauftragten oder Vertreter können daher von allen Anteilshabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile alle Informationen oder Unterlagen, einschließlich der Steuerabzugsbescheinigung (Withholding Certificate) (z. B. die Steuerformulare W-9 oder W-8), gegebenenfalls einer Internationalen Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) oder eines anderen gültigen Nachweises für die FATCA-Anmeldung eines Anteilshabers beim IRS oder einer entsprechenden Befreiung, anfordern, um ihren FATCA-Status zu ermitteln.

Gemäß dem Verwaltungsreglement führt der Umstand, dass die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt werden, gegebenenfalls zu einer Zwangsrücknahme der von dem betreffenden Anteilshaber gehaltenen Anteile.

Darüber hinaus kann der Fonds Folgendes tun:

a) Informationen zu einem Anteilshaber und dem Konto mit seiner Beteiligung am Fonds den Steuerbehörden in Luxemburg melden, wenn ein solches Konto gemäß der Luxemburg IGA als den USA zu meldendes Konto gilt; und/oder

b) von bestimmten Zahlungen, die vom oder im Namen des Fonds an einen Anteilshaber geleistet werden, geltende US-Quellensteuern abziehen, soweit dies zur Einhaltung des FATCA und der Luxemburg IGA durch den Fonds erforderlich ist.

Obwohl der Fonds versuchen wird, seine Meldepflichten zu erfüllen, kann allerdings keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass auf den Fonds keine Quellensteuer gemäß den Bestimmungen des FATCA erhoben wird. Den Anteilshabern muss daher bewusst sein, dass ein solcher Fall wesentliche Verluste für den Nettoinventarwert der Anteile bedeuten kann.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Marcard, Stein & Co AG
Ballingdamm 36
D-20095 Hamburg

hat in Deutschland die Funktion der Zahl- und Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) übernommen.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für Anteile der in Deutschland vertriebsberechtigten Teilinvestmentvermögen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Ferner können sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind folgende Dokumente kostenlos und in Papierform erhältlich:

- Der Verkaufsprospekt;
- Die wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information);
- Die Vertragsbedingungen des Fonds; sowie
- Die Jahres- und Halbjahresberichte.

Des Weiteren können dort ebenfalls folgende Dokumente kostenlos erfragt werden:

- Die etwaigen Mitteilungen an die Anleger;
- Die Ausgabe-, Rücknahmepreise und Umtauschpreise;
- Die Statuten der Verwaltungsgesellschaft sowie die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben.

Die Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschpreise werden auf der Internetseite www.onvista.de sowie in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Anhang 1 - Wealth Fund – H2Progressive

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des **Wealth Fund – H2Progressive** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in den „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen: Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements ohne Beschränkung in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen

(kurzfristig) auch ohne Beschränkung in flüssigen Mitteln gehalten und dadurch kurzfristig von den o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können **ohne Beschränkung** erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Alle **Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3** des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

VAR Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VAR Ansatz verwendet.

Erwartete Höhe des Leverage des Teilfonds: 200% des Nettoinventarwertes.

Anteilscheinklasse:	Professional	Vermögensfreunde	Wealth Friends
ISIN:	LU0939909601	LU0939909783	LU1167296521
Wertpapierkenn-Nummer:	A1WZQS	A1WZQT	A14M17
Erstzeichnungsfrist	9. August 2013	9. August 2013	2. März 2015
Anteilwert:	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt	100 EUR	100 USD
Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015./.
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR	USD
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Geschäftsjahresende des Fonds:	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Erstmals:	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds:	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. April 2014	30. April 2014	30. April 2014
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben.
Mindestersanlage:	1.000,- EUR ¹	1,- EUR ¹	1,- USD ¹
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	1.000,- EUR ¹	25,- EUR ¹	25,- USD ¹
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	2.000,- EUR	200,- EUR	200,- USD

(ab einem angesparten Betrag von 5.000,- EUR)

Entnahmeplan für Inhaberranteile, die im Bankdepot verwahrt werden :	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

¹Die Akzeptierung einer geringeren Mindestanlagensumme steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteilklassen des Teilfonds

Für den Teilfonds werden die Anteilklassen „Professional“, „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ ausgegeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Mindestanlagensumme sowie der Gebührenstruktur. Die Anteilklasse „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen von Retail-Vertriebskonzepten genutzt, die Anteilklasse „Professional“ wird vor allem im Higher-Affluent-Bereich eingesetzt.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 Euro p.a. berechnet wird und die entsprechend der in Luxemburg gängigen Praxis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Indexierung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist auf dem Verbraucherpreisindex 756.282 basiert (Der Verbraucherpreisindex beträgt 834,02 im November 2016).

Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Dazu wird neben den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten die Vergütungen der Zentralverwaltung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Mindestgebühr von 1.916,67 Euro p.a. direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Professional, in Höhe von bis zu 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Vermögensfreunde und in Höhe von 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Wealth Friends. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Performance Fee

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Monatsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden bzw. am Ende des ersten Monats höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Monats oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Monats gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Monats, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Monats, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Monats entnommen werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit den Marktusancen in Luxemburg erhält die Verwahrstelle eine Vergütung berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Teilfondsvermögens pro Monat und zahlbar monatlich in Höhe von maximal 0,05% des Teilfondsvermögens p.a. mit einem Minimum, welches 7.500,- Euro p.a. pro Teilfonds nicht übersteigt. Als Folge der Überwachungsfunktionen unter UCITS V erhält die Verwahrstelle eine zusätzliche Überwachungsgebühr in Höhe von 0,005% des Teilfondsvermögens mit einem Minimum in Höhe von 2.500,- Euro p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie

versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer, sowie angemessener Spesen und Gebühren, die der Verwahrstelle von Korrespondenzbanken oder anderen Vertretern in Rechnung gestellt werden (einschließlich derjenigen von Clearingstellen).

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Grundvergütung in Höhe von 6.500,- Euro aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Diese Vergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR für jeden der von ihr vermittelten Anleger. Diese Vergütung wird nachträglich am Monatsultimo ausgezahlt und auf die Netto-Teilfondsvermögen der Teilfonds zu gleichen Teilen umgelegt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Bis zu 6%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 2 - Wealth Fund – H2Conservative

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des **Wealth Fund – H2Conservative** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in den „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen: Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements ohne Beschränkung in Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Der Teilfonds ist in seiner Investition in Aktien, Zertifikate auf Aktien, Aktien(index)derivate und Aktienfonds auf maximal 30% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des

Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch ohne Beschränkung in flüssigen Mitteln gehalten und dadurch kurzfristig von den o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können **ohne Beschränkung** erworben werden, der Teilfonds ist daher nicht **zielfondsfähig**.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Alle **Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3** des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil 2 – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anteilscheinklasse:	Professional	Vermögensfreunde	Wealth Friends
ISIN:	LU0939909866	LU0939909940	LU1167302279
Wertpapierkenn-Nummer:	A1WZQU	A1WZQV	A14M18
Erstzeichnungsfrist	9. August 2013	9. August 2013	2. März 2015
Anteilwert:	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgeannten Zeitpunkt	100 EUR	100 USD
Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR	USD
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Geschäftsjahresende des Fonds:	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Erstmals:	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds:	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. April 2014	30. April 2014	30. April 2014
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen gegeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen gegeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen gegeben.
Mindestanlage:	1.000,- EUR	1,- EUR ¹	1,- USD ¹
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	1.000,- EUR ¹	25,- EUR ¹	25,- USD ¹
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	2.000,- EUR	200,- EUR	200,- EUR

(ab einem angesparten Betrag von 5.000,- EUR)

Entnahmeplan für Inhaberranteile, die im Bankdepot verwahrt werden :	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

¹Die Akzeptierung einer geringeren Mindestanlagensumme steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteilklassen des Teilfonds

Für den Teilfonds werden die Anteilklassen „Professional“, „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ ausgegeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Mindestanlagensumme sowie der Gebührenstruktur. Die Anteilklasse „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen von Retail-Vertriebskonzepten genutzt, die Anteilklasse „Professional“ wird vor allem im Higher-Affluent-Bereich eingesetzt.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 Euro berechnet wird und die entsprechend der in Luxemburg gängigen Praxis auf der Basis des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Indexierung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist auf dem Verbraucherpreisindex 756.282 basiert (Der Verbraucherpreisindex beträgt 834,02 im November 2016).

Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Dazu wird neben den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten die Vergütungen der Zentralverwaltung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Mindestgebühr von 1.916,67 Euro p.a. direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Professional, in Höhe von bis zu 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Vermögensfreunde und in Höhe von 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Wealth Friends. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Performance Fee

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Monatsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden bzw. am Ende des ersten Monats höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Monats oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Monats gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des aktuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Monats, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Monats, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Monats entnommen werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit den Marktusancen in Luxemburg erhält die Verwahrstelle eine Vergütung berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Teilfondsvermögens pro Monat und zahlbar monatlich in Höhe von maximal 0,05% des Teilfondsvermögens p.a. mit einem Minimum, welches 7.500,- Euro p.a. pro Teilfonds nicht übersteigt. Als Folge der Überwachungsfunktionen unter UCITS V erhält die Verwahrstelle eine zusätzliche Überwachungsgebühr in Höhe von 0,005% des Teilfondsvermögens mit einem Minimum in Höhe von 2.500,- Euro p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie

versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer, sowie angemessener Spesen und Gebühren, die der Verwahrstelle von Korrespondenzbanken oder anderen Vertretern in Rechnung gestellt werden (einschließlich derjenigen von Clearingstellen).

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Grundvergütung in Höhe von 6.500,- Euro p.a. aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR für jeden der von ihr vermittelten Anleger. Diese Vergütung wird nachträglich am Monatsultimo ausgezahlt und auf die Netto-Teilfondsvermögen der Teilfonds zu gleichen Teilen umgelegt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	
(zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Bis zu 6%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision:	Keine
(bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 3 - Wealth Fund – H2Time4Life

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des **Wealth Fund – H2Time4Life** („Teilfonds“) ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro zum flexiblen und langfristigen Aufbau von Rentenkapital.

Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen: Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend, mindestens jedoch zu 80%, in folgende Anlageformen investiert:

1) Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt; Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;

2) liquide Mittel, Festgelder und Geldmarktinstrumente in Form von Einlagen gegen:

a) öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften,

b) Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Forderungen eine öffentlich rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt;

3) Sondervermögen („Zielfonds“) nach deutschem Recht, für die nur die unter Punkt 1. und 2. genannten Vermögensgegenstände erworben werden dürfen.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen bis zu 20% ausschließlich in Aktien und Aktienfonds investiert werden, wobei nur in Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft investiert werden darf, die an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind. Für die Investition in Aktienfonds gilt die gleiche Einschränkung, wobei der Aktienfonds in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft emittiert sein muss und sein Vermögen neben Aktien nur entsprechend des vorhergehenden Absatzes investieren darf.

4) Die Anlage in die vorgenannten Anlageformen hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen. Erfolgt die Anlage nicht in Euro sondern in eine Währung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, müssen Kurssicherungsgeschäfte vorgenommen werden.

Risikoprofil 2 – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Commitment Approach

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Approach verwendet.

Anteilscheinklasse:	Professional	Vermögensfreunde	Wealth Friends
ISIN:	LU0939910104	LU0939910013	LU1167304994
Wertpapierkenn-Nummer:	A1WZQX	A1WZQW	A14M19
Erstzeichnungsfrist	9.August 2013	9.August 2013	2. März 2015
Anteilwert:	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt
Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR	USD
Anteilwertberechnung	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Geschäftsjahresende des Fonds:	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Erstmals:	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds:	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. April 2014	30. April 2014	30. April 2014
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden als unverbriefte Inhaberanteile ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben
Mindestersanlage:	1.000,- EUR	25,- EUR ¹	25,- USD ¹
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	1.000,- EUR ¹	25,- EUR ¹	25,- USD ¹
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	2.000,- EUR	200,- EUR	200,- USD
(ab einem angesparten			

Betrag von 5.000,- EUR)

Entnahmeplan für Inhaberranteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

¹Die Akzeptierung einer geringeren Mindestanlagesumme steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteilklassen des Teilfonds

Für den Teilfonds werden die Anteilklassen „Professional“, „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ ausgegeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Unterschiede bestehen z.B. in der Höhe der Mindestanlagesumme sowie der Gebührenstruktur. Die Anteilklasse „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen von Retail-Vertriebskonzepten genutzt, die Anteilklasse „Professional“ wird vor allem im Higher-Affluent-Bereich eingesetzt.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 Euro berechnet wird und die entsprechend der in Luxemburg gängigen Praxis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Indexierung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist auf dem Verbraucherpreisindex 756.282 basiert (Der Verbraucherpreisindex beträgt 834,02 im November 2016).

Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Dazu wird neben den in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten die Vergütungen der Zentralverwaltung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Mindestgebühr von 1.916,67 Euro p.a. direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Professional, in Höhe von bis zu 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Vermögensfreunde und in Höhe von 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Wealth Friends. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit den Marktusancen in Luxemburg erhält die Verwahrstelle eine Vergütung berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Teilfondsvermögens pro Monat und zahlbar monatlich in Höhe von maximal 0,05% des Teilfondsvermögens p.a. mit einem Minimum, welches 7.500,- Euro p.a. pro Teilfonds nicht übersteigt. Als Folge der Überwachungsfunktionen unter UCITS V erhält die Verwahrstelle eine zusätzliche Überwachungsgebühr in Höhe von 0,005% des Teilfondsvermögens mit einem Minimum in Höhe von 2.500,- Euro p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer, sowie angemessener Spesen und Gebühren, die der Verwahrstelle von Korrespondenzbanken oder anderen Vertretern in Rechnung gestellt werden (einschließlich derjenigen von Clearingstellen).

4. Register- und Transferstellenvergütung

Die die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Grundvergütung in Höhe von 6.500,- Euro aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

5. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR für jeden der von ihr vermittelten Anleger. Diese Vergütung wird nachträglich am Monatsultimo ausgezahlt und auf die Netto-Teilfondsvermögen der Teilfonds zu gleichen Teilen umgelegt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Bis zu 6%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 4 - Wealth Fund – World Class Brands

Anlageziele und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des **Wealth Fund- World Class Brands** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Kapitalertrag, Liquidität des Teilfondsvermögens und des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Performance der jeweiligen Anteilscheinklassen des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Anlagepolitik

Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen: Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements ohne Beschränkung in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des

Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch ohne Beschränkung in flüssigen Mitteln gehalten und dadurch kurzfristig von den o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Alle **Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3** des Verwaltungsreglements sind auf insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Risikoprofil 3 – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

VAR Ansatz

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VAR Ansatz verwendet.

Erwartete Höhe des Leverage des Teilfonds: 200% des Nettoinventarwertes.

Anteilklasse:	Professional	XIBERG EUR-Edition	Vermögensfreunde	Wealth Friends
ISIN:	LU0939910443	LU0939910369	LU0939910286	LU1167307666
Wertpapierkenn- Nummer:	A1WZQ0	A1WZQZ	A1WZQY	A14M2A
Erstzeichnungsfrist:	9.August 2013	9.August 2013	9.August 2013	2. März 2015
Anteilwert:	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt	Richtet sich nach dem Nettoinventarwert zum vorgenannten Zeitpunkt

Zahlung des Erstausgabepreises:	14. August 2013	14. August 2013	14. August 2013	9. März 2015
Teilfondswährung:	EUR	EUR	EUR	EUR
Anteilklassenwährung	EUR	EUR	EUR	USD
Anteilwertberechnung	An jedem luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	An jedem luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres
Geschäftsjahresende des Fonds:	30. Juni	30. Juni	30. Juni	30. Juni
Erstmals:	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Jahresbericht/Halbjahresbericht des Fonds:	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember	30. Juni/31. Dezember
Erster Halbjahresbericht (ungeprüft):	30. April 2014	30. April 2014	30. April 2014	30. April 2014
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013	31. Oktober 2013
Art der Verbriefung:	Inhaberanteile werden als unverbrieft ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden als unverbrieft ausgegeben; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen.
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben.	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf vier Dezimalstellen begeben
Mindestersanlage:	100.000,- Euro ¹	Keine	Keine	Keine
Sparpläne für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	2.000,- EUR	25,- EUR	25,- EUR	25,- USD
Sparpläne für Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden:	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.
Entnahmeplan für Namensanteile, die im Anteilscheinregister verwahrt werden – monatlich ab:	2.000,- EUR	200,- EUR	200,- EUR	200,- USD

(ab einem angesparten Betrag von 5.000,- EUR)

Entnahmeplan für	Informationen	Informationen	Informationen	Informationen
Inhaberanteile, die im Bankdepot verwahrt werden :	erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.			
Taxe d'abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.	0,05% p.a.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

¹Die Akzeptierung einer geringeren Mindestanlagensumme steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteilklassen des Teilfonds

Für den Teilfonds werden die Anteilklassen „Professional“, „XIBERG EUR Edition“, „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ ausgegeben. Die Anlagepolitik ist für diese Anteilklassen identisch. Unterschiede zwischen der Anteilklasse „Professional“ und den Anteilklassen „XIBERG EUR Edition“ und „Vermögensfreunde“ bestehen z.B. in der Höhe der Mindestanlagensumme sowie der Gebührenstruktur. Die Anteilklasse „Vermögensfreunde“ und „Wealth Friends“ werden im Rahmen von Retail-Vertriebskonzepten genutzt, die Anteilklasse „Professional“ wird vor allem im Higher-Affluent-Bereich eingesetzt. Die Anteilklasse „XIBERG EUR Edition“ (regionale Bezeichnung) wird primär im österreichischen Bundesland Vorarlberg vertrieben.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, wobei eine Mindestgebühr von bis zu 22.000,00 Euro per Teilfonds berechnet wird und die entsprechend der in Luxemburg gängigen Praxis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst werden kann (Indexierung). Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft ist auf dem Verbraucherpreisindex 756.282 basiert (Der Verbraucherpreisindex beträgt 834,02 im November 2016).

Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Dazu wird neben den in Artikel 11 des Verwaltungsregle-

ments aufgeführten Kosten die Vergütungen der Zentralverwaltung in Höhe von bis zu 0,1% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mit einer Mindestgebühr von 1.916,67 Euro p.a. direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt.

2. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,45% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Professional, in Höhe von bis zu 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklassen Vermögensfreunde und XIBERG EUR-Edition und in Höhe von 2,05% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilscheinklasse Wealth Friends. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Performance Fee

Zusätzlich erhält der Fondsmanager eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Monatsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden bzw. am Ende des ersten Monats höher als der Erstanteilwert (High Watermark Prinzip).

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Falls der Anteilwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Monats oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Anteilwert am letzten Bewertungstag jenes Monats gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert. Die Anteilwertentwicklung („Performance des Anteilwerts“) wird bewertungstäglich durch Vergleich des ak-

tuellen Anteilwerts zum höchsten Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Anteilwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Monats, bewertungstäglich auf Basis der oben erwähnten Anteilwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Anteile des Monats, sowie dem höchsten Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen der aktuelle Anteilwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen. Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Monats entnommen werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Verwahrstellenvergütung

Für die Erfüllung Ihrer Aufgaben und in Übereinstimmung mit den Marktusancen in Luxemburg erhält die Verwahrstelle eine Vergütung berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Teilfondsvermögens pro Monat und zahlbar monatlich in Höhe von maximal 0,05% des Teilfondsvermögens p.a. mit einem Minimum, welches 7.500,- Euro p.a. pro Teilfonds nicht übersteigt. Als Folge der Überwachungsfunktionen unter UCITS V erhält die Verwahrstelle eine zusätzliche Überwachungsgebühr in Höhe von 0,005% des Teilfondsvermögens mit einem Minimum in Höhe von 2.500,- Euro p.a. pro Teilfonds. Die Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen

Netto-Teilfondsvermögens während eines Monats nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer, sowie angemessener Spesen und Gebühren, die der Verwahrstelle von Korrespondenzbanken oder anderen Vertretern in Rechnung gestellt werden (einschließlich derjenigen von Clearingstellen).

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine Grundvergütung in Höhe von 6.500,- p.a. aus dem Netto-Teilfondsvermögen. Diese Vergütungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von 3,75 EUR für jeden der von ihr vermittelten Anleger. Diese Vergütung wird nachträglich am Monatsultimo ausgezahlt und auf die Netto-Teilfondsvermögen der Teilfonds zu gleichen Teilen umgelegt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Bis zu 6,00%
Rücknahmeabschlag:	Keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2012 in Kraft und wurde am [Datum] geändert. Die gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie jegliche künftige Änderung desselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sowie im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ veröffentlicht. Die Dokumente können auf der Homepage der RESA unter www.rcsl.lu eingesehen werden.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der Fonds **Wealth Fund** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Die gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie jegliche künftige Änderung desselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sowie im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ veröffentlicht. Die Dokumente können auf der Homepage der RESA unter www.rcsl.lu eingesehen werden. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Lemanik Asset Management S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 106, route d’Arlon, L-8210 Mamer. Sie wurde am 1. September 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung besitzt. Die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

8. Die Vergütungspolitik und -praktiken, die von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt wurden und angewendet werden, stehen im Einklang mit einem

vernünftigen und wirksamen Risikomanagement und fördern dieses und ermutigen weder zum Eingehen von Risiken, die den Risikoprofilen, den Regeln, diesem Verkaufsprospekt oder dem Verwaltungsreglement widersprechen noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindern, im besten Interesse des Fonds zu handeln. Details dazu sind im Verkaufsprospekt des Fonds ersichtlich.

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

Verwahrstelle des Fonds ist die **KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 43, Boulevard Royal L-2955 Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellervertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

Als Verwahrstelle des Fonds wird KBL European Private Bankers S.A. die Funktionen und Pflichten erfüllen, die im Gesetz von 2010 vorgesehen sind. Die Verwahrstelle wird entsprechend dem Gesetz von 2010:

- a) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht oder das Verwaltungsreglement;
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen

sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

I. Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

II. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den FONDS handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

- b) Für andere Vermögenswerte gilt:

I. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom FONDS oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der FONDS oder die für den FONDS handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;

II. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds

handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 wiederverwendet werden.

Um Ihren Aufgaben effizient nachkommen zu können, ist die Verwahrstelle ermächtigt, Ihre Aufgaben gemäß den obigen Absätzen an Dritte zu übertragen, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 erfüllt werden. Die Verwahrstelle geht bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit entsprechend den Anforderungen des Gesetzes von 2010 und relevanter CSSF-Regularien vor um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte des Fonds nur Dritten delegiert werden, die über angemessene Sicherheitsstandards verfügen.

Die Liste der beauftragten Dritten ist unter <https://www.kbl.lu/en/what-we-do/institutional-clients/regulatory-affairs/> abrufbar und kann dem Anleger auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Interessenkonflikte:

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle des Fonds hat die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und allein im Interesse des Fonds und dessen Anlegern zu handeln.

Als Bank mit breitem Dienstleistungsangebot kann die Verwahrstelle dem Fonds unmittelbar oder mittelbar über Dritte, die mit der Verwahrstelle verbunden sind oder nicht, neben den Verwahrstellendiensten ein breites Spektrum an anderen Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern des Fonds kann zu möglichen Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber dem Fonds führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die wesentlichen Ursachen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln, muss die Verwahrstelle zumindest Situationen in Betracht ziehen, in denen die Verwahrstelle, einer ihrer Mitarbeiter oder eine mit ihr verbundene Person sowie Unternehmen und Mitarbeiter, die sie unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, involviert sind.

Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, abzumildern. Details hierzu sind im Verkaufsprospekt des Fonds ersichtlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten gemäß dem Gesetz von 2010 übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Für den Verlust von sonstigen Vermögenswerten haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds nur infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts und nicht für unvollständige, falsche oder unfaire Information, die hierin enthalten sind.

Der Verwahrstellenvertrag kann beidseitig unter Setzung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Fonds wird alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen um eine neue Verwahrstelle auszuwählen und die Genehmigung des CSSF innerhalb einer angemessenen Frist zu erhalten, wobei davon ausgegangen wird, dass dies innerhalb von zwei Monaten nach Kündigung erfolgen wird. Die Verwahrstelle wird Ihren Pflichten bis zum Übertrag der Vermögensgegenstände des Fonds an die neue Verwahrstelle, die von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds beauftragt wurde und von der CSSF genehmigt wurde, nachkommen.

Artikel 4 – Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfonds-spezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis

den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) „geregelter Markt“

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) „Wertpapiere“

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Als „Geldmarktinstrumente“ werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Buchstaben a) und b) von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen und Liechtenstein);
 - das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzin-

dizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;
- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für

Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 a) bis d) und h) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert ihrer Portfolios nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds kann sich folglich durch Inanspruchnahme derivativer Finanzinstrumente maximal verdoppeln und ist somit auf 200% des Netto-Fondsvermögens begrenzt („Leverage“). Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, welches den aufsichtsrechtlichen Anforderung in Luxemburg Rechnung trägt und es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene

Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko-
profil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen
und zu messen. Das für den entsprechenden (Teil)-
Fonds angewandte Verfahren zur Messung des Risi-
kos sowie etwaige spezifischere Informationen sind
im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang dargestellt.
Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im
Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Ge-
setzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate
tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die
Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17.
Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der
Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese An-
lagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Ge-
setzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.
Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geld-
marktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich
der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des
Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mitberücksichtigt
werden.

c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds kann zur Erzielung zusätzlichen
Kapitals- oder Ertrags oder zur Verringerung seiner
Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte täti-
gen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren
Luxemburger Gesetzen und Verordnungen sowie
den CSSF Rundschreiben im Einklang stehen müssen
(unter anderem CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF
13/559)

(aa) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere entwe-
der direkt oder im Rahmen eines standardisierten
Wertpapierleihsystems das durch einen anerkannten
Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clea-
ringinstitutionen wie CLEARSTREAM und EURO-
CLEAR oder von einem erstklassigen, auf derartige
Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert
wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt,
die nach der Ansicht der CSSF den EU-Bestimmun-
gen gleichwertig sind, verleihen. Die Gegenpartei des
Wertpapierleihvertrages (d.h. der Darlehensnehmer)
muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften
unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bes-
timmungen gleichwertig sind. Der jeweilige Teil-
fonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere
im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück
übertragen werden können und das eingegangene
Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden
kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für
eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wert-

papierleihvertrages anzusehen. Verleiht der jewei-
lige Teilfonds seine Wertpapiere an Unternehmen,
die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollve-
rhältnisses mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden
sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich
ergeben können, zu achten. Der jeweilige Teilfonds
muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der
verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereins-
timmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen
an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung
erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihvertrages
erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich
oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen
Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wert-
papierleihsystems, das durch einen anerkannten Or-
ganismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird,
oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Fi-
nanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen
Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF
den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf
diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertra-
gung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Si-
cherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire)
die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts
sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darle-
hensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereins-
timmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen
an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung
zur Verfügung stellen.

(bb) Der jeweilige Teilfonds muss dafür Sorge tra-
gen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte
in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss
die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer
Art und Weise verlangen können, dass es ihm je-
derzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rückna-
hme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese
Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des
jeweiligen Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht
beeinträchtigen.

(cc) Aufgrund eines Standardrahmenvertrages
können Wertpapiere im Wert von bis zu 50 % des
Wertes des jeweiligen Wertpapierbestandes auf
höchstens 30 Tage verliehen werden. Die Wertpa-
pierleihe kann mehr als 50 % des Wertes des Wert-
papierbestandes in einem Fondsvermögen erfassen
und 30 Tage überschreiten, sofern dem jeweiligen
Fonds das Recht eingeräumt ist, den Wertpapierlei-
hvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen
Wertpapiere zurückzuverlangen.

(dd) Erhalt einer angemessenen Sicherheit:
Der jeweilige Teilfonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen. Der jeweilige Teilfonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.
Wertpapiere, die vom Wertpapierdarlehensnehmer selbst oder von einem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört, ausgestellt sind, sind als Sicherheit unzulässig.

(ee) Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:

(1) Liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt.

(2) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(3) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder

(4) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

(ff) Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

(gg) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

(hh) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

(ii) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt je-

doch folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40%

des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a), Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschrei-

bungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikosteuerung bis zu 100% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachfolgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ans-

prüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

-Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,

-Die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, dürfen ihrerseits, gemäß ihrem Verwaltungsreglement, insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in andere Zielfonds anlegen,

-Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,

-Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrellafonds dient und

-Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielfonds desselben Umbrellafonds investiert hat.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie

- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung, soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Der Fonds kann grundsätzlich flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen.

8. Kredite und Belastungsverbote

- a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um

Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

- b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen.

- c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 – Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem

Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberranteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 – Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

2. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

3. Der Anteilwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen, den Anteilwert am 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die An-

leger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet.

d) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein

anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.

e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

g) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzuge-rechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen

als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Solange die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Anteilen eingestellt. Die zeitweilige Einstellung der Nettoinventarwertberechnung von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

2. Anleger, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes automatisch. Der Anleger bzw. potentielle Anleger wird darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 8 – Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages (berechnet auf der Grundlage des Zeichnungsbetrages), dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der

Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen erreicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Namensanteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar. Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der

Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

3. Im Falle von Sparplänen wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 – Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Verwahrstelle, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 – Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6

Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“), zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausga-

beaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 17.00 Uhr

an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto.

Bei Bestehen eines Sparplans mit aktivem SEPA-Lastschriftmandat kann die vollständige Auszahlung des Rücknahmepreises erst nach Ablauf des Widerrufsrechts ab Belastungsdatum erfolgen.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 – Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung deren maximale

Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/Fondsmanager aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

2. Der Anlageberater kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle und die Zentralverwaltungsstelle erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstelle- und dem Zentralverwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die monatlich nachträglich berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Register- und Transferstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, die als Festbetrag je Anlagekonto bzw. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt wird. Des Weiteren erhält die Register- und Transferstelle pro Teilfonds eine jährliche Grundgebühr, die für den

jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgeannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung sowie bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsggebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;

d) darüber hinaus werden der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes, „der wesentlichen Anlegerinformationen“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

l) Versicherungskosten;

m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;

o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

p) Auslagen des Verwaltungsrates;

- q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen und
- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche vom Anleger zu vertretenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, die im Zusammenhang mit einem Lastschriftverfahren oder Rücklastschriftverfahren entstehen können, vom jeweiligen Teilfonds nicht übernommen werden. Diese Kosten sind vom Anleger zu tragen.

Artikel 12 – Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner

können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Re-Investition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 – Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 31. Oktober 2013.
2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste Bericht war ein geprüfter Jahresbericht zum 31. Oktober 2013. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können

zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 – Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite www.wealthfunds.eu kostenlos abgerufen werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

3. Der jeweils gültige Verwahrstellersvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsvertrag sowie der Register- und Transferstellenvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu übertragen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

-sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

-sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ur-

sachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des ein-zubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung ver-

bunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anleger des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 16 – Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Verwahrstellebestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als

sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d) in anderen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sowie im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ und darüber hinaus in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Mitteilungen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 – Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung. Die Vorlegungsfrist für Er-

tragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 – Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt sowie im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ veröffentlicht. Diese treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung kann auf der Homepage der RESA unter www.rcsl.lu eingesehen werden.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Wealth Fund FCP

Wesentliche Anlegerinformationen

Teilfonds:

Wealth Fund – H2Progressive Vermögensfreunde Anteilklasse

Wealth Fund – H2Conservative Vermögensfreunde Anteilklasse

Wealth Fund – H2Time4Life Vermögensfreunde Anteilklasse

Wealth Fund – World Class Brands Vermögensfreunde Anteilklasse

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds.
Es handelt sich nicht um Werbematerial.

Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern.
Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Wealth Fund - H2Progressive, Vermögensfreunde Anteilsklasse LU0939909783

ein Teilfonds von Wealth Fund

Dieser Teilfonds wird von Lemanik Asset Management S.A. verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro bei niedrigen Wertschwankungen.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds sein Vermögen überwiegend weltweit in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Zielfonds und strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate). Dabei kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in jede der oben genannten Anlageklassen investieren. Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) zur Depotabsicherung und Ergebnisoptimierung vorgesehen.

Der Teilfonds folgt keinem Referenzindex.

Die Auswahl der einzelnen Werte und die Steuerung des Teilfonds beruht auf der Einschätzung des Anlageberaters, Herrn Prof. Dr. Christof Helberger, Helberger Vermögensverwaltung, Berlin.

Der Anleger ist an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme von Anteilen berechtigt.

Bei den Erträgen handelt es sich um Erträge, die wieder angelegt werden (thesauriert).

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Was stellt dieser Indikator dar?

- Die Berechnung des Risikoindikators beruht auf historischen Daten, die nicht notwendigerweise eine verlässliche Information zum künftigen Risikoprofil des Teilfonds darstellen.
- Es ist ungewiss, ob die ausgewiesene Risikokategorie unverändert bleibt. Der Risikoindikator des Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Die niedrigste Kategorie des synthetischen Indikators bedeutet nicht, dass die Anlage ohne Risiko ist.
- Die Anteile der Vermögensfreunde Anteilsklasse sind in Kategorie 5 eingestuft, weil der Anteilspreis stark schwanken kann und deshalb das Verlustrisiko aber auch die Ertragschance hoch sein können.

Welche Risiken sind in diesem Indikator nicht enthalten?

- Liquiditätsrisiken:** Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Papiere anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. Es kann schwierig werden, kurzfristig einen Käufer für diese Papiere zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme steigen.

- Kontrahentenrisiken:** Der Teilfonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschliessen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Teilfonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

- Kreditrisiken:** Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Deren Aussteller können zahlungsunfähig werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren.

- Risiken aus Derivateinsatz:** Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter "Anlagepolitik" genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Risiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich die Gewinnchancen des Teilfonds verringern.

- Verwahrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

- Operationelle Risiken:** Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Wo erhält man zusätzliche Informationen über die Risiken des Teilfonds?

Ausführlichere Informationen betreffend die Risiken des Teilfonds stehen im Verkaufsprospekt des Fonds zur Verfügung, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu erhältlich ist.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	6,00%
Rücknahmeabschläge	0,00%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage und vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird. Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	3,56%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	20% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Monatsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark Prinzip).

Die vom Anleger getragenen Kosten werden für die Funktionsweise des Teilfonds, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs des Teilfonds verwendet. Diese Kosten beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Die angegebenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge entsprechen dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement des Anlegers am Fonds in Abzug gebracht werden kann. In einigen Fällen kann der Anleger weniger zahlen. Der Anleger kann über die aktuellen Ausgabeauf- und

Rücknahmeabschläge von seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Stelle informiert werden.

Der Umtausch aller oder eines Teils Ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds ist kostenlos.

Die laufenden Kosten beziehen sich auf die Kosten eines Jahres und wurden zum 31.12.2018 berechnet. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Dieser Prozentsatz schließt Folgendes aus:

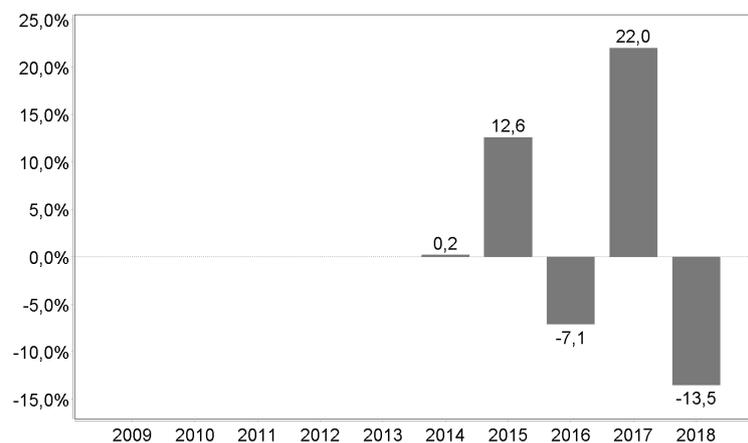
- Performance Fee
- Wertpapiertransaktionskosten, außer im Falle von Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen die vom OGAW, bei Kauf oder Verkauf von Anteilen in andere OGAW bezahlt werden.

Die der Anteilsklasse berechnete Performance Fee für das letzte Geschäftsjahr betrug 1,74%.

Für weitere Informationen bezüglich der Kosten wird auf die Rubrik "Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden" des Verkaufsprospekts des Fonds, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu verfügbar ist, hingewiesen.

Zusätzliche Informationen zur Performance Fee finden sich ebenfalls im Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine verlässliche Indikation für die zukünftige Wertentwicklung.

Sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge wurden berücksichtigt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Der Teilfonds wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Diese Anteilsklasse wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Praktische Informationen

Verwahrstelle

KBL European Private Bankers S.A.

Weitere Informationen und Verfügbarkeit der Preise

Weitere Informationen betreffend den Fonds, Kopien seines Verkaufsprospekts, seines letzten Jahres- und Halbjahresberichts und die aktuellsten Anteilspreise des Wealth Fund können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder unter www.wealthfunds.eu kostenlos angefordert werden.

Der Verkaufsprospekt, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind in Deutsch erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann Ihnen über andere eventuelle Sprachen, in denen diese Dokumente verfügbar sind, Auskunft geben.

Vergütungspolitik

Ein gedrucktes Exemplar der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, ist auf Anfrage kostenlos erhältlich. Eine ausführliche Beschreibung der Politik ist außerdem unter http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm erhältlich.

Haftung

Lemanik Asset Management S.A. kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irre-

führend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts des Fonds vereinbar ist.

Besteuerung

Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Steuerrecht. Abhängig von Ihrem eigenen Wohnsitz könnte dies eine Auswirkung auf Ihre persönliche Steuerlage haben.

Spezifische Informationen

Der Teilfonds Wealth Fund - H2Progressive kann auch andere Anteilsklassen ausgeben.

Informationen betreffend andere mögliche Anteilsklassen, die in Ihrem Land vertrieben werden, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Dieses Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger beschreibt einen Teilfonds von Wealth Fund möglicherweise bestehend aus mehreren Teilfonds. Der Verkaufsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte werden für die Gesamtheit des Fonds erstellt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind rechtlich voneinander getrennt, sodass die Verpflichtungen eines Teilfonds die anderen Teilfonds nicht belasten.

Der Anleger hat das Recht seine Anlage in Anteilen eines Teilfonds in Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln. Informationen bezüglich dieses Rechts kann der Anleger im Verkaufsprospekt erhalten.

Dieser Fonds ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.

Lemanik Asset Management S.A. ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 12.02.2019.

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds.
Es handelt sich nicht um Werbematerial.

Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern.
Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Wealth Fund - H2Conservative, Vermögensfreunde Anteilsklasse LU0939909940

ein Teilfonds von Wealth Fund

Dieser Teilfonds wird von Lemanik Asset Management S.A. verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro bei geringen Kursschwankungen.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds sein Vermögen weltweit in Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Zielfonds und strukturierte Produkte (z.B. Zertifikate). Dabei kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen in jede der genannten Anlageklassen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens investieren. Der Aktienanteil darf 33,3% nicht überschreiten. Um die Anlageziele zu erreichen, können auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) zur Depotabsicherung und zur Ergebnisoptimierung eingesetzt werden. Der Teilfonds verfolgt eine sehr flexible Anlagestrategie, sowohl hinsichtlich der Auswahl der Anleiheemittenden, als auch hinsichtlich Branchen, Regionen und Investitionsgrad.

Der Teilfonds folgt keinem Referenzindex.

Die Auswahl der einzelnen Werte und die Steuerung des Teilfonds beruht auf der Einschätzung des Anlageberaters, Herrn Prof. Dr. Christof Helberger, Helberger Vermögensverwaltung, Berlin.

Der Anleger ist an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme von Anteilen berechtigt.

Bei den Erträgen handelt es sich um Erträge, die wieder angelegt werden (thesauriert).

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Was stellt dieser Indikator dar?

- Die Berechnung des Risikoindikatoren beruht auf historischen Daten, die nicht notwendigerweise eine verlässliche Information zum künftigen Risikoprofil des Teilfonds darstellen.
- Es ist ungewiss, ob die ausgewiesene Risikokategorie unverändert bleibt. Der Risikoindikator des Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Die niedrigste Kategorie des synthetischen Indikatoren bedeutet nicht, dass die Anlage ohne Risiko ist.
- Die Anteile der Vermögensfreunde Anteilsklasse sind in Kategorie 4 eingestuft, weil der Anteilspreis mäßig schwanken kann und deshalb das Verlustrisiko aber auch die Ertragschance moderat sein können.

Welche Risiken sind in diesem Indikator nicht enthalten?

- Liquiditätsrisiken:** Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Papiere anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. Es kann schwierig werden, kurzfristig einen Käufer für diese Papiere zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme steigen.

- Kontrahentenrisiken:** Der Teilfonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschließen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Teilfonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

- Kreditrisiken:** Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Deren Aussteller können zahlungsunfähig werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren.

- Risiken aus Derivateinsatz:** Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter "Anlagepolitik" genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Risiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich die Gewinnchancen des Teilfonds verringern.

- Verwahr Risiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

- Operationelle Risiken:** Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Wo erhält man zusätzliche Informationen über die Risiken des Teilfonds?

Ausführlichere Informationen betreffend die Risiken des Teilfonds stehen im Verkaufsprospekt des Fonds zur Verfügung, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu erhältlich ist.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	6,00%
Rücknahmeabschläge	0,00%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage und vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird. Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	3,59%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	20% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Monatsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark Prinzip).

Die vom Anleger getragenen Kosten werden für die Funktionsweise des Teilfonds, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs des Teilfonds verwendet. Diese Kosten beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Die angegebenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge entsprechen dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement des Anlegers am Fonds in Abzug gebracht werden kann. In einigen Fällen kann der Anleger weniger zahlen. Der Anleger kann über die aktuellen Ausgabeauf- und

Rücknahmeabschläge von seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Stelle informiert werden.

Der Umtausch aller oder eines Teils Ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds ist kostenlos.

Die laufenden Kosten beziehen sich auf die Kosten eines Jahres und wurden zum 31.12.2018 berechnet. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Dieser Prozentsatz schließt Folgendes aus:

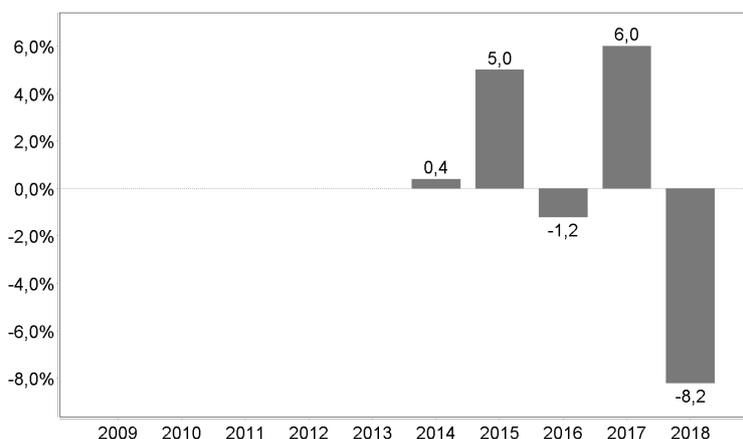
- Performance Fee
- Wertpapiertransaktionskosten, außer im Falle von Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen die vom OGAW, bei Kauf oder Verkauf von Anteilen in andere OGAW bezahlt werden.

Die der Anteilsklasse berechnete Performance Fee für das letzte Geschäftsjahr betrug 0,08%.

Für weitere Informationen bezüglich der Kosten wird auf die Rubrik "Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden" des Verkaufsprospekts des Fonds, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu verfügbar ist, hingewiesen.

Zusätzliche Informationen zur Performance Fee finden sich ebenfalls im Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine verlässliche Indikation für die zukünftige Wertentwicklung.

Sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge wurden berücksichtigt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Der Teilfonds wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Diese Anteilsklasse wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Praktische Informationen

Verwahrstelle

KBL European Private Bankers S.A.

Weitere Informationen und Verfügbarkeit der Preise

Weitere Informationen betreffend den Fonds, Kopien seines Verkaufsprospekts, seines letzten Jahres- und Halbjahresberichts und die aktuellsten Anteilspreise des Wealth Fund können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder unter www.wealthfunds.eu kostenlos angefordert werden.

Der Verkaufsprospekt, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind in Deutsch erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann Ihnen über andere eventuelle Sprachen, in denen diese Dokumente verfügbar sind, Auskunft geben.

Vergütungspolitik

Ein gedrucktes Exemplar der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, ist auf Anfrage kostenlos erhältlich. Eine ausführliche Beschreibung der Politik ist außerdem unter http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm erhältlich.

Haftung

Lemanik Asset Management S.A. kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irre-

führend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts des Fonds vereinbar ist.

Besteuerung

Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Steuerrecht. Abhängig von Ihrem eigenen Wohnsitz könnte dies eine Auswirkung auf Ihre persönliche Steuerlage haben.

Spezifische Informationen

Der Teilfonds Wealth Fund - H2Conservative kann auch andere Anteilsklassen ausgeben.

Informationen betreffend andere mögliche Anteilsklassen, die in Ihrem Land vertrieben werden, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Dieses Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger beschreibt einen Teilfonds von Wealth Fund möglicherweise bestehend aus mehreren Teilfonds. Der Verkaufsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte werden für die Gesamtheit des Fonds erstellt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind rechtlich voneinander getrennt, sodass die Verpflichtungen eines Teilfonds die anderen Teilfonds nicht belasten.

Der Anleger hat das Recht seine Anlage in Anteilen eines Teilfonds in Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln. Informationen bezüglich dieses Rechts kann der Anleger im Verkaufsprospekt erhalten.

Dieser Fonds ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.

Lemanik Asset Management S.A. ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 12.02.2019.

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds.
Es handelt sich nicht um Werbematerial.

Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern.
Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Wealth Fund - H2Time4Life, Vermögensfreunde Anteilsklasse LU0939910013

ein Teilfonds von Wealth Fund

Dieser Teilfonds wird von Lemanik Asset Management S.A. verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite in Euro zum flexiblen und langfristigen Aufbau von Rentenkapital.

Zur Erreichung der Anlageziele investiert der Teilfonds überwiegend, mindestens jedoch zu 80%, in Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in liquide Mittel und Geldmarktinstrumente in Form von Einlagen gegen öffentlich-rechtliche Gebiets- oder Personenkörperschaften oder gegen Personen und Gesellschaften des privaten Rechts, wenn für die Forderungen eine Rückzahlungsgewährleistung einer öffentlich rechtlichen Einrichtung vorliegt, und in Sondermögen („Zielfonds“) nach deutschem Recht, für die ausschließlich die vorgenannten Vermögensgegenstände erworben werden dürfen. Das Portfolio des Teilfonds kann bis zu 20% durch Investitionen in Aktien von Unterneh-

men mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ergänzt werden.

Der Teilfonds folgt keinem Referenzindex. Es wird eine langfristige Mindesthaltedauer empfohlen.

Die Auswahl der einzelnen Werte und die Steuerung des Teilfonds beruht auf der Einschätzung des Anlageberaters, Herrn Prof. Dr. Christof Helberger, Helberger Vermögensverwaltung, Berlin.

Der Anleger ist an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme von Anteilen berechtigt.

Bei den Erträgen handelt es sich um Erträge, die wieder angelegt werden (thesauriert).

Risiko- und Ertragsprofil



Was stellt dieser Indikator dar?

- Die Berechnung des Risikoindikatoren beruht auf historischen Daten, die nicht notwendigerweise eine verlässliche Information zum künftigen Risikoprofil des Teilfonds darstellen.
- Es ist ungewiss, ob die ausgewiesene Risikokategorie unverändert bleibt. Der Risikoindikator des Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Die niedrigste Kategorie des synthetischen Indikatoren bedeutet nicht, dass die Anlage ohne Risiko ist.
- Die Anteile der Vermögensfreunde Anteilsklasse sind in Kategorie 3 eingestuft, weil der Anteilspreis mäßig schwanken kann und deshalb das Verlustrisiko aber auch die Ertragschance moderat sein können.

Welche Risiken sind in diesem Indikator nicht enthalten?

- Liquiditätsrisiken:** Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Papiere anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. Es kann schwierig werden, kurzfristig einen Käufer für diese Papiere zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme steigen.

- Kontrahentenrisiken:** Der Teilfonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschließen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Teilfonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.
- Kreditrisiken:** Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Deren Aussteller können zahlungsunfähig werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren.
- Risiken aus Derivateinsatz:** Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter "Anlagepolitik" genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Risiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich die Gewinnchancen des Teilfonds verringern.
- Verwahrissen:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.
- Operationelle Risiken:** Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Wo erhält man zusätzliche Informationen über die Risiken des Teilfonds?

Ausführlichere Informationen betreffend die Risiken des Teilfonds stehen im Verkaufsprospekt des Fonds zur Verfügung, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu erhältlich ist.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	6,00%
Rücknahmeabschläge	0,00%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage und vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	3,54%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Keine

Die vom Anleger getragenen Kosten werden für die Funktionsweise des Teilfonds, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs des Teilfonds verwendet. Diese Kosten beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Die angegebenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge entsprechen dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement des Anlegers am Fonds in Abzug gebracht werden kann. In einigen Fällen kann der Anleger

ger weniger zahlen. Der Anleger kann über die aktuellen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge von seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Stelle informiert werden.

Der Umtausch aller oder eines Teils Ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds ist kostenlos.

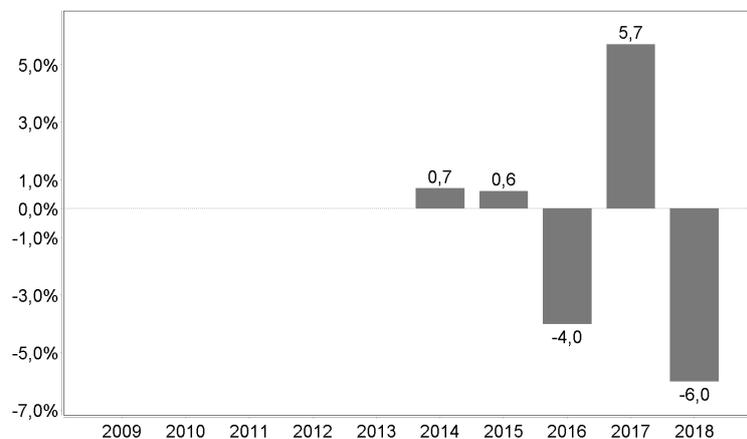
Die laufenden Kosten beziehen sich auf die Kosten eines Jahres und wurden zum 31.12.2018 berechnet. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Dieser Prozentsatz schließt Folgendes aus:

- Wertpapiertransaktionskosten, außer im Falle von Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen die vom OGAW, bei Kauf oder Verkauf von Anteilen in andere OGAW bezahlt werden.

Für weitere Informationen bezüglich der Kosten wird auf die Rubrik "Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden" des Verkaufsprospekts des Fonds, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu verfügbar ist, hingewiesen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine verlässliche Indikation für die zukünftige Wertentwicklung.

Sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge wurden berücksichtigt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Der Teilfonds wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Diese Anteilsklasse wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Praktische Informationen

Verwahrstelle

KBL European Private Bankers S.A.

Weitere Informationen und Verfügbarkeit der Preise

Weitere Informationen betreffend den Fonds, Kopien seines Verkaufsprospekts, seines letzten Jahres- und Halbjahresberichts und die aktuellsten Anteilspreise des Wealth Fund können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder unter www.wealthfunds.eu kostenlos angefordert werden.

Der Verkaufsprospekt, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind in Deutsch erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann Ihnen über andere eventuelle Sprachen, in denen diese Dokumente verfügbar sind, Auskunft geben.

Vergütungspolitik

Ein gedrucktes Exemplar der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, ist auf Anfrage kostenlos erhältlich. Eine ausführlich Beschreibung der Politik ist außerdem unter http://www.lemanigroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm erhältlich.

Haftung

Lemanik Asset Management S.A. kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irre-

führend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts des Fonds vereinbar ist.

Besteuerung

Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Steuerrecht. Abhängig von Ihrem eigenen Wohnsitz könnte dies eine Auswirkung auf Ihre persönliche Steuerlage haben.

Spezifische Informationen

Der Teilfonds Wealth Fund - H2Time4Life kann auch andere Anteilsklassen ausgeben.

Informationen betreffend andere mögliche Anteilsklassen, die in Ihrem Land vertrieben werden, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Dieses Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger beschreibt einen Teilfonds von Wealth Fund möglicherweise bestehend aus mehreren Teilfonds. Der Verkaufsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte werden für die Gesamtheit des Fonds erstellt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind rechtlich voneinander getrennt, sodass die Verpflichtungen eines Teilfonds die anderen Teilfonds nicht belasten.

Der Anleger hat das Recht seine Anlage in Anteilen eines Teilfonds in Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln. Informationen bezüglich dieses Rechts kann der Anleger im Verkaufsprospekt erhalten.

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds.
Es handelt sich nicht um Werbematerial.

Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern.
Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Wealth Fund - World Class Brands, Vermögensfreunde Anteilsklasse

LU0939910286

ein Teilfonds von Wealth Fund

Dieser Teilfonds wird von Lemanik Asset Management S.A. verwaltet.

Ziele und Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in offene, regulierte Aktien-, Renten- und gemischte Wertpapierfonds investiert. Als Zielfonds kommen sowohl gesellschafts- als auch vertragsrechtlich strukturierte Fonds in Betracht. Eine Beteiligung an Dachfonds ist nicht vorgesehen. Die in Frage kommenden Fonds reichen von Rentenfonds, die ausschließlich in Euro-Staatsanleihen investieren, über Aktienfonds europäischer Standardwerte bis hin zu Branchen- und Regionenfonds. Zur Absicherung und Wertsteigerung können Finanzderivate eingesetzt werden.

Der Teilfonds verfolgt das Ziel nach den Grundsätzen systematischer Vermögensverwaltung eine möglichst hohe Rendite zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in die verschiedensten Anlageklassen und Märkte. Bei Vorliegen bestimmter systematischer Voraussetzungen kann das Teilfondsvermögen auch nur in wenige oder nur eine Anlageklasse bzw. einen Markt investiert werden. Es werden insbesondere Anleihefonds gehandelt. Bei An-

lagen in fremder Währung kann sich der Fonds gegen Währungsrisiken absichern.

Der Teilfonds folgt keinem Referenzindex.

Die Auswahl der einzelnen Werte und die Steuerung des Teilfonds beruht auf der Einschätzung des Anlageberaters, der Mahrberg Wealth AG.

Der Anleger ist an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg zur Zeichnung, zum Umtausch und zur Rücknahme von Anteilen berechtigt.

Bei den Erträgen handelt es sich um Erträge, die wieder angelegt werden (thesauriert).

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Was stellt dieser Indikator dar?

- Die Berechnung des Risikoindikators beruht auf historischen Daten, die nicht notwendigerweise eine verlässliche Information zum künftigen Risikoprofil des Teilfonds darstellen.
- Es ist ungewiss, ob die ausgewiesene Risikokategorie unverändert bleibt. Der Risikoindikator des Teilfonds kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Die niedrigste Kategorie des synthetischen Indikators bedeutet nicht, dass die Anlage ohne Risiko ist.
- Die Anteile der Vermögensfreunde Anteilsklasse sind in Kategorie 5 eingestuft, weil der Anteilspreis stark schwanken kann und deshalb das Verlustrisiko aber auch die Ertragschance hoch sein können.

Welche Risiken sind in diesem Indikator nicht enthalten?

- Liquiditätsrisiken:** Der Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Papiere anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. Es kann schwierig werden, kurzfristig einen Käufer für diese Papiere zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilsrücknahme steigen.

- Kontrahentenrisiken:** Der Teilfonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschließen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Teilfonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.
- Kreditrisiken:** Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Deren Aussteller können zahlungsunfähig werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren.
- Risiken aus Derivateinsatz:** Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter "Anlagepolitik" genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Risiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich die Gewinnchancen des Teilfonds verringern.
- Verwahrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.
- Operationelle Risiken:** Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Wo erhält man zusätzliche Informationen über die Risiken des Teilfonds?

Ausführlichere Informationen betreffend die Risiken des Teilfonds stehen im Verkaufsprospekt des Fonds zur Verfügung, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu erhältlich ist.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	6,00%
Rücknahmeabschläge	0,00%
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage und vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird. Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	3,91%
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	20% der Anteilwertentwicklung, sofern der Anteilwert zum Monatsende höher ist als der höchste Anteilwert der vorangegangenen Monatsenden (High Watermark Prinzip).

Die vom Anleger getragenen Kosten werden für die Funktionsweise des Teilfonds, einschließlich der Vermarktung und des Vertriebs des Teilfonds verwendet. Diese Kosten beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Die angegebenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge entsprechen dem höchsten Prozentsatz, der vom Kapitalengagement des Anlegers am Fonds in Abzug gebracht werden kann. In einigen Fällen kann der Anleger weniger zahlen. Der Anleger kann über die aktuellen Ausgabeauf- und

Rücknahmeabschläge von seinem Finanzberater oder der für ihn zuständigen Stelle informiert werden.

Der Umtausch aller oder eines Teils Ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds ist kostenlos.

Die laufenden Kosten beziehen sich auf die Kosten eines Jahres und wurden zum 31.12.2018 berechnet. Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Dieser Prozentsatz schließt Folgendes aus:

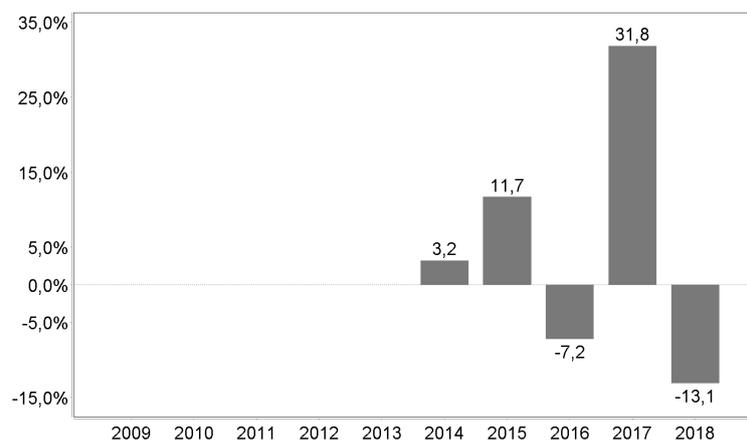
- Performance Fee
- Wertpapiertransaktionskosten, außer im Falle von Ausgabeauf- und Rücknahmeabschlägen die vom OGAW, bei Kauf oder Verkauf von Anteilen in andere OGAW bezahlt werden.

Die der Anteilsklasse berechnete Performance Fee für das letzte Geschäftsjahr betrug 2,07%.

Für weitere Informationen bezüglich der Kosten wird auf die Rubrik "Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden" des Verkaufsprospekts des Fonds, der am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.wealthfunds.eu verfügbar ist, hingewiesen.

Zusätzliche Informationen zur Performance Fee finden sich ebenfalls im Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine verlässliche Indikation für die zukünftige Wertentwicklung.

Sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge wurden berücksichtigt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Der Teilfonds wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Diese Anteilsklasse wurde im Jahr 2013 aufgelegt.

Praktische Informationen

Verwahrstelle

KBL European Private Bankers S.A.

Weitere Informationen und Verfügbarkeit der Preise

Weitere Informationen betreffend den Fonds, Kopien seines Verkaufsprospekts, seines letzten Jahres- und Halbjahresberichts und die aktuellsten Anteilspreise des Wealth Fund können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder unter www.wealthfunds.eu kostenlos angefordert werden.

Der Verkaufsprospekt, der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind in Deutsch erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft kann Ihnen über andere eventuelle Sprachen, in denen diese Dokumente verfügbar sind, Auskunft geben.

Vergütungspolitik

Ein gedrucktes Exemplar der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, ist auf Anfrage kostenlos erhältlich. Eine ausführliche Beschreibung der Politik ist außerdem unter http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm erhältlich.

Haftung

Lemanik Asset Management S.A. kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irre-

führend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts des Fonds vereinbar ist.

Besteuerung

Der Fonds unterliegt dem luxemburgischen Steuerrecht. Abhängig von Ihrem eigenen Wohnsitz könnte dies eine Auswirkung auf Ihre persönliche Steuerlage haben.

Spezifische Informationen

Der Teilfonds Wealth Fund - World Class Brands kann auch andere Anteilsklassen ausgeben.

Informationen betreffend andere mögliche Anteilsklassen, die in Ihrem Land vertrieben werden, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Dieses Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger beschreibt einen Teilfonds von Wealth Fund möglicherweise bestehend aus mehreren Teilfonds. Der Verkaufsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte werden für die Gesamtheit des Fonds erstellt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind rechtlich voneinander getrennt, sodass die Verpflichtungen eines Teilfonds die anderen Teilfonds nicht belasten.

Der Anleger hat das Recht seine Anlage in Anteilen eines Teilfonds in Anteile desselben oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln. Informationen bezüglich dieses Rechts kann der Anleger im Verkaufsprospekt erhalten.

Dieser Fonds ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.

Lemanik Asset Management S.A. ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 12.02.2019.

So erreichen Sie uns

Mahrberg Wealth AG

www.vermoegensfreunde.com

Zentrale Liechtenstein

Haus Atzig II • Industriestraße 2 • FL-9487 Gamprin-Bendern

T: +423 375 05 40 • F: +423 375 0549

Vermögensfreunde GmbH

Karl-Benz-Straße 19 • DE-70794 Stuttgart-Filderstadt

T: +49 711 894 614 10 • F: +49 711 894 614 49